

INFORMATION ÜBER DIE VERWENDUNG VON BAURESTMASSEN

Sollten Sie den Abbruch eines Gebäudes planen, wenden Sie sich in erster Linie an Ihre Gemeinde bzw. an den zuständigen Bezirksabfallverband!

Für die Verwendung des Abbruchmaterials als Recyclingbaustoff sind die **Richtlinie für Recycling-Baustoffe** des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes bzw. die allgemeinen Qualitätscharakteristika des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 anzuwenden.

Richtlinie für Recyclingbaustoffe (8. Auflage, September 2009) des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes:

Zulässige Wiederverwendung von Baurestmassen erst nach

- fachgerechter Aufbereitung
- chemisch-bautechnischer Untersuchung
- entsprechender Einteilung der Recycling-Baustoffe in Qualitätsklassen.

Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Qualitätsklasse sowie von den hydrogeologischen Standortvoraussetzungen abhängig.

Der Einsatz von Recycling-Baustoffen in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich ist generell verboten.

Die geplante Maßnahme muss zulässig sein heißt auch, dass sämtliche, für das Vorhaben erforderliche, behördliche Bewilligungen bzw. Feststellungen (z.B. gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Oö. Bauordnung, etc.) vor Beginn einzuholen sind.

Wichtig für privaten Abbruch:

- Eine **Qualitätsanalyse** ist auch dann erforderlich, wenn das Material im eigenen Bereich wieder eingebaut werden soll.
- Bei ausschließlich sortenreinem Naturstein oder sortenreinem Lehm aus dem Abbruch von Gebäuden, die insbesondere ohne Mörtelreste vorliegen, kann die Qualität durch eine visuelle Kontrolle eines Experten oder Sachverständigen und eine Dokumentation dieser und der Herkunft der Materialien sichergestellt werden.

Rechtliche Grundlagen u.a.:

§ 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002):

- Altstoffe gelten so lange als Abfall „bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden“
- derzeit keine „Abfallende-Verordnung“ gem. § 5 Abs. 2 für Baurestmassen

§ 21 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009)

- regelt u.a. Meldeverpflichtungen für Baurestmassen

§ 3 Abs. 1 a Z. 6. Altlastensanierungsgesetz

- bestimmt u.a. die Verpflichtung zum Entrichten des Altlastenbeitrages

§§ 5, 10, 24 oder 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

- regelt u.a. Bewilligungs- und Feststellungspflichten in besonders geschützten Bereichen (Gewässer, Europa- oder Naturschutzgebiete)

§ 16 sowie §§ 62 ff Forstgesetz 1975

- enthalten Bestimmungen über die Waldverwüstung sowie über die Errichtung und Sanierung von Forststraßen